

Universitätsstadt Tübingen
Fachabteilung Betriebswirtschaft
Silvia Wagner, Telefon:07071-204-1227
Gesch. Z.: 2/23/swt/

Vorlage 81a/2018
Datum 16.05.2018

Mitteilungsvorlage

zur Kenntnis im **Gemeinderat**

Betreff: **Bürgschaftsübernahme zu Gunsten der Stadtwerke Tübingen GmbH**
Bezug: Vorlage 81/2018 , Bürgschaftsübernahme zu Gunsten der Stadtwerke Tübingen GmbH

Anlagen: 0

Die Verwaltung teilt mit:

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 22.03.2018 eine 80% Bürgschaftsübernahme zu Gunsten der Stadtwerke Tübingen GmbH (swt) für ein Investitionsdarlehen in Höhe von 7.500.000 Euro (maximaler Bürgschaftsbetrag 6.000.000 Euro) übernommen. Das Darlehen dient der Finanzierung der Generalsanierung des öffentlichen Parkhauses Altstadt-Stadtmitte.

In der Vorlage 81/2018 werden im Sachstand im Zusammenhang mit der Risikoeinschätzung, welche sich aus der Bürgschaftsübernahme für die Stadt ergeben könnte, die jährlich anfallenden Zins- und Tilgungsleistungen genannt.

Die swt haben im vorliegenden Fall ein Darlehen der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) über die Kreissparkasse Tübingen in Anspruch genommen. Bei KfW-Darlehen ist es üblich, dass nach der Kreditentscheidung die Hausbank einen Antrag bei der KfW zu Kreditgewährung stellt. Erst wenn die KfW den Kredit endgültig zusagt, sind die Konditionen des Kredits verbindlich festgeschrieben. Der Verwaltung lag zur Erstellung der Vorlage 81/2018 ein Darlehensangebot der KSK/KfW mit günstigeren Kreditkonditionen vor. In vorliegenden Fall haben sich zwischen der Vorlagenerstellung und der Kreditentscheidung bzw. dem Abschluss des Kreditvertrags die angebotenen Konditionen wie folgt verschlechtert:

	jährliche Tilgung	anfängliche jährl. Zinsbelastung	Abweichung
lt. Vorlage 81/2018	375.000 €	126.957 €	+ 90.668 €
lt. Darlehensvertrag	466.668 €	141.000 €	+ 14.043 €
Summe			+ 104.711 €

Anfänglich sind die Belastungen also 104.711 Euro höher als in Vorlage 81/2018 genannt. Die Verwaltung hat den Beschluss zur Bürgschaftsübernahme zwischenzeitlich der Rechtsaufsichtsbehörde zur Genehmigung vorgelegt. Diese hat die Erteilung der Genehmigung für den Fall in Aussicht gestellt, dass zuvor der Gemeinderat über die geänderten Kreditkosten informiert und kein Bedarf nach einer erneuten Beratung und Beschlussfassung geltend gemacht wird.